



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Dritte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Wirtschaftsgeographie
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 29. Juni 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsgeographie an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. April 2003 (KWMBI II 2004 S. 178), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. September 2006, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Zweck der Prüfungen, Gliederung des Studiums, Studienumfang, englische Lehrveranstaltungen und Prüfungen“

b) Die Angabe zu § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“

c) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende neue Position eingefügt:

„§ 8a Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen“

d) Die Angabe zu § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Nachteilsausgleich“

e) Die Angabe zu § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Zulassungsverfahren“

2. Die Vorbemerkung erhält folgende Fassung:

„Vorbemerkung

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Zweck der Prüfungen, Gliederung des Studiums, Studienumfang,
englische Lehrveranstaltungen und Prüfungen“**

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ausschließlich in englischer Sprache abgehalten werden.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Mitglieder können nur Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) und Juniorprofessoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchPG) sein.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „wählt“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.

c) In Abs. 6 wird der Verweis auf „Art. 50“ durch „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des

Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.² Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen propädeutischer Lehrveranstaltungen werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(4)¹ Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Diplomstudiengangs an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen.² Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.³ Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.⁴ Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5)¹ Die Anerkennung einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten nach den vorstehenden Absätzen kann nur im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten der angestrebten Diplomprüfung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgen.² Eine Anerkennung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(6)¹ Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Diplomnote einzubeziehen.² Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt.³ Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 12 Abs. 1 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren.⁴ Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechend.

(7)¹ Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Diplomstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Diplomstudiengang erbracht wurden.² Für die

Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Diplomstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des zuständigen Fachvertreters.“

6. Es wird folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a

Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

¹Der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an ihn übersandter, den Erhalt ihm ausgehändigter oder von ihm elektronisch abgerufener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte des Prüfungsausschusses oder Prüfungsamtes in der geforderten Form auf seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung). ²Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen. ³Das Prüfungsamt gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt, ab wann Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte ausgehängt oder versandt werden bzw. elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können.

⁴Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. ⁵Gegenüber Studierenden, welche von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung oder dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben. ⁶Übermittelt das Prüfungsamt Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte erneut, weil der Studierende die in Satz 1 vorgesehene Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholt und versandte nicht entgegen nimmt bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholt, trägt der Studierende die durch die erneute Übermittlung entstehenden Kosten. ⁷Das Prüfungsamt ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch einen Prüfer. ²Bewertet der Prüfer eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5), so ist sie einem Zweitprüfer zur Bewertung vorzulegen.“

b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Wörter „(im Fall des Abs. 2 Satz 2)“ eingefügt.

c) Es werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der Prüfung nach Satz 10 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ¹⁰Prüfungen nach Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

¹¹Wird Satz 10 Nr. 2 angewendet, ist der Studiendekan zu unterrichten.

¹²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 10 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

¹³Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Sätze 2 bis 12 nur für diesen Teil.

(5) ¹Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Sofern die mündliche Prüfung als nicht bestanden bewertet werden soll, ist diese von zwei Prüfern zu bewerten.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5; nach dem Wort „Prüfer“ werden die Wörter „oder den Prüfern“ eingefügt.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Prüfer und die Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt; mögliche Prüfer und Beisitzer sind alle Personen, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG prüfungsberechtigt sind.“

- c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Studentinnen und Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

9. § 11 erhält folgende Fassung:

**„§ 11
Nachteilsausgleich**

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁴Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsamt bestimmten Arztes verlangen.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Fachsemesters“ das Wort „(Regeltermin)“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 werden die Wörter „Ludwig-Maximilians-Universität“ durch die Wörter „Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und

zur Elternzeit (Bundesperziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.“

11. § 16 erhält folgende Fassung:

**„§ 16
Zulassungsverfahren**

(1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. die Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Diplomstudiengang Wirtschaftsgeographie,
2. eine Erklärung, dass die Diplomvorprüfung in demselben, einem verwandten oder einem im Grundstudium gleichen Studiengang oder die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsgeographie nicht endgültig nicht bestanden ist und keine Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgte. Als verwandte Studiengänge gelten insbesondere Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, Volkswirtschaftslehre und Geographie.

²Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende. ³Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

(2) ¹Die Teilnahme an den jeweiligen Klausuren und sonstigen Prüfungsleistungen muss zu den bekanntgegebenen Anmeldeterminen an den jeweiligen Lehrstühlen erfolgen. ²Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme. ³Die näheren Einzelheiten, insbesondere die Frist, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss, legt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.“

12. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Bei Versäumnis der Frist gilt die entsprechende studienbegleitende Klausurarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Gründe nicht zu vertreten.“

b) In Satz 8 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Als spezielle Betriebswirtschaftslehren gelten insbesondere folgende Fächer:

1. Banking,
2. Risikomanagement und Versicherungswirtschaft,
3. Betriebswirtschaftliche Information und Kommunikation,
4. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
5. Marktorientierte Unternehmensführung,
6. Gesundheitsökonomie und Management im Gesundheitswesen,
7. Human Resource Management,
8. Innovationsmanagement,
9. Kapitalmarktforschung und Finanzierung,
10. Kommunikationsökonomie,
11. Marketing,
12. Produktionswirtschaft und Controlling,
13. Rechnungswesen und Prüfung,
14. Strategische Unternehmensführung,
15. Wirtschaftsinformatik und Neue Medien.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Professor“ die Wörter „oder Juniorprofessor“ eingefügt.

b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Professor“ die Wörter „oder Juniorprofessor“ eingefügt.

14. In § 19 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Fachsemesters“ das Wort „(Regeltermin)“ eingefügt.

15. In § 20 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

16. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Ludwig-Maximilians-Universität“ durch die Wörter „Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
17. In § 23 Abs. 3 werden nach dem Wort „Professoren“ die Wörter „oder Juniorprofessoren“ eingefügt.
18. § 24 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(2) ¹Anträge auf Geltendmachung von Freiversuchen müssen spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters nach bestandenem Vordiplom in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form gestellt werden; die Frist wird durch Beurlaubung nicht unterbrochen, § 15 Abs. 4 gilt entsprechend. ²In einem Sommersemester muss der Antrag spätestens am 10. Mai (Ausschlussfrist), in einem Wintersemester spätestens am 10. November (Ausschlussfrist) beim Prüfungsausschuss eingegangen sein.“
19. In § 26 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „sowie gemäß § 9 Abs. 2 in der Regel vom einem weiteren Prüfer“ gestrichen.
20. In § 31 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 4 wird jeweils das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Mai 2007 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 29. Juni 2007, Nr. IA3-H/202/07.

München, den 29. Juni 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 29. Juni 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 29. Juni 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juni 2007.